

Heimat- und Verkehrsverein eV
33181 Bad Wünnenberg-Helmern
01. Mai 2000



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Heimat- und Verkehrsverein mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg-Helmern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Heimat- und Verkehrsverein soll folgende Aufgaben erfüllen:

1. Erforschung der Heimatgeschichte, sowie Sicherung und Weitergabe der geschichtlichen Erkenntnisse.
2. Mitgestaltung der Denkmalpflege, sowie Mitgestaltung und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes.
3. Pflege und Erhaltung der plattdeutschen Sprache
4. Erforschung und Sicherung des heimatlichen Brauchtums
5. Pflege des beigefügten „Helmerner Heimatlied“, das in den sechziger Jahren gedichtet wurde und beim Kreisschützenfest 1971 wiederauflebte
6. Heimatkundliche Erschließung der näheren Umgebung und Förderung des Wandergedanken
7. Förderung des Erholungsgedankens
8. Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Wanderwege, Bänke, Schutzhütte usw.)
9. Pflege der Umwelt (Aktion: „Saubere Landschaft“, Pflanzung von Bäumen, Hecken etc.)
10. Mitwirkung an der Ortspolitik, durch Vorschläge und Anregungen im Sinne dieser Vereinsziele

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich Kostenauslagen (Porto, Telefon u. ä.) können auf Wunsch in der nachgewiesenen Höhe erstattet werden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Erstattung ihres Beitrages, sonstige Sachleistungen oder Zuwendungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Alle Vereine und Vereinigungen des Ortsteils Helmern können die Mitgliedschaft erwerben. Sie werden von einem Bevollmächtigten vertreten. Ebenso können volljährige und juristische Personen Mitglied sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes, oder durch Tod eines Mitgliedes. Der Austritt erfolgt jeweils zum 01. Mai des Jahres nach Kündigung. Mitglieder, die bewusst gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 5

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Vertretung im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den Vorstand. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Den Vorstand bilden die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schriftführer(in) und die/der Kassierer(in).

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt über Anträge und Aufnahmen in den Verein. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens einmal in jedem Halbjahr tritt der Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Er vertritt den Verein außergerichtlich und ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.

§ 8

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch einfache schriftliche Einladung an die Mitglieder, oder durch Aushang im Vereinslokal, oder öffentlichen Aushang bei der Kirche, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme der Kassenprüfung
4. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
5. Bestimmung des Wahlverfahrens für durchzuführende Wahlen
6. Festsetzung der Beiträge und Beratung von Anträgen
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Die Kassenführung ist von der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 9

Versammlungsleitung, Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in einer Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer und deren Vertretern zu unterzeichnen ist. Hierin sind Ort und Zeit der Versammlung, sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Wünnenberg, die es für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Helmern zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttretung

Die Satzung ist am 12.09.2000 von den Mitgliedern beschlossen worden und wird am 12.09.2000 in Kraft treten. (Es folgen 13 Unterschriften von Gründungsmitgliedern)